

Durchführungsbestimmungen für Schiedsrichter (DbSR) des NFV Kreis Harburg für die Saison 2026/2027 (gültig ab 01.07.2026)



Niedersächsischer Fußballverband e.V. Kreis Harburg

Anmerkung:

Der Gebrauch der männlichen Schreibweise für die Begriffe Schiedsrichter (SR) und Schiedsrichterassistent (SRA) dient lediglich der Vereinfachung und bezieht sich auf alle Gender.

Für die Durchführung des Schiedsrichterwesens haben nur die Satzungen und Ordnungen des Niedersächsischen Fußballverbandes und diese Durchführungsbestimmungen Gültigkeit.

Der Kreisschiedsrichterausschuss Harburg (KSA) erlässt gemäß § 2 Abs. 4 NFV-SRO die folgenden Durchführungsbestimmungen:

Punkt 1: Begriffsbestimmungen

Eine Saison dauert vom 01.07. bis zum 30.06. des Folgejahres.

Punkt 2: Anerkennung auf das SR-Soll

1. Die Erfüllung des Schiedsrichter-Solls und die dafür erforderlichen Kriterien werden durch die Ausschreibung(en) des Kreises Harburg geregelt. Zeitgleich sind die dort genannten Kriterien entsprechende Erleichterungen für Schiedsrichter nach § 5 Abs. 3 NFV-SRO und die Mindestanforderungen, die ein Schiedsrichter zu absolvieren hat, um einer Bestrafung wegen des Fehlens bei Fortbildungsveranstaltungen zu entgehen.
2. Die Nichtmeldung eines zuvor gemeldeten Schiedsrichters ist nur zum Ende der Saison möglich. Die Abmeldung eines gemeldeten Schiedsrichters ist bis zum 31.03. möglich. Hierbei können Verwaltungskosten entstehen.

Punkt 3: Kreisleistungsprüfung

1. Jeder Schiedsrichter hat jährlich eine Leistungsprüfung abzulegen. Die Teilnahme ist verpflichtend. Diese besteht aus 30 Regelfragen und einer Konditionsprüfung.
2. Schiedsrichter, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, können die Konditionsprüfung auslassen. Dies gilt nicht für Schiedsrichter, die in der Kreisliga und in der 1. Kreisklasse Spiele leiten.
3. Schiedsrichter, die in der Kreisliga Spiele leiten, müssen in 12 Minuten 2000 Meter laufen. Ein vorzeitiges Abbrechen des Laufes führt zu einem ungültigen Ergebnis. Die Fehlergrenze für den Regeltest beträgt 7 Fehler.
4. Der Bezirksvortest (siehe Punkt 12) kann ebenso als Kreisleistungsprüfung dienen. Für Schiedsrichter, die in der Kreisliga Spiele leiten wollen, sind fünf Runden im Helsen-Test (150m in 30 Sekunden, 50m in 35 Sekunden, also insgesamt 10 Intervalle) zu absolvieren.
5. Sollte es einen Nachholtermin zur Kreisleistungsprüfung geben, der nach dem 01.07. stattfindet, so gilt die Leistungsprüfung analog zu einer absolvierten Leistungsprüfung vor dem 01.07. des selben Jahres.
6. Das Erfüllen der Voraussetzungen für eine bestimmte Spielklasse führt zu keinem Rechtsanspruch auf das Erteilen der jeweiligen Qualifikation für diese Spielklasse, sondern ist die Voraussetzung für das Erteilen derselben.

Punkt 4: Einteilung zu Spielen

1. Die Einteilung der Spiele wird über das DFBnet vorgenommen. Durch den KSA werden die folgenden Altersklassen auf Kreisebene mit Schiedsrichtern besetzt:
 - Senioren
 - Altherren
 - Altherren-Senioren (Ü40)
 - Frauen
 - A- bis C-Junioren (männlich)
 - B-Juniorinnen
 - C-Juniorinnen
 - D-Junioren (nur U13-Kreisliga männlich)
2. Die Pokalfinalspiele und Hallenendrunden aller Spielklassen werden mit vereinsneutralen Schiedsrichtern besetzt.
3. Der Schiedsrichter hat seinen Freiterminkalender im DFBnet zu pflegen, da er zur Übernahme der Spielaufträge verpflichtet ist. Ein Spielauftrag ist innerhalb von 72 Stunden nach Versand der E-Mail zu bestätigen.
4. Bezüglich der Spielaufträge sind die Daten in der Ansetzungsmail maßgeblich, wobei insbesondere selbstständig auf den Reiter „Bemerkung“ zu achten sind. Alle anderen, automatisch generierten Informationen der Ansetzungsmail gelten gegenüber Informationen unter dem Reiter „Bemerkung“ als subsidiär. Die App „DFBnet“ dient lediglich der Unterstützung der Schiedsrichter.
5. Die Schiedsrichter sind für die Aktualität der eigenen Daten im DFBnet selbst verantwortlich und haben diese bei Bedarf eigenhändig zu aktualisieren.

Punkt 5: Einteilung von Schiedsrichter-Assistenten

1. Der KSA besetzt alle Spiele der Herren Kreisliga mit Schiedsrichter-Assistenten. Ebenso werden die Spiele des 1. Herren-Kreispokals mit Schiedsrichter-Assistenten besetzt.
2. Der KSA besetzt die Finalsspiele der Pokale der A- bis C-Junioren (männlich) mit Schiedsrichter-Assistenten. Ebenso werden auch die Finals der Frauen und Altherren mit Schiedsrichter-Assistenten besetzt.
3. Die Einteilung von Assistenten bei Freundschaftsspielen regelt Punkt 6 Abs. 5.

Punkt 6: Einteilung von Freundschaftsspielen

1. Der KSA besetzt alle ihm zugewiesenen Freundschaftsspiele auf höheren Ebenen.
2. Der KSA besetzt alle Testspiele im Juniorenbereich von der A- bis C-Jugend (männlich) und der B-Juniorinnen, sowie im Herren- und Damenbereich.
3. Spiele gegen Mannschaften von Vereinen, die keinem Landesverband des DFB oder einem Mitglied der UEFA/FIFA/CONIFA angehören, werden nicht vom KSA angesetzt. Dies gilt nicht für Spiele mit der Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 SpO und Spiele gegen in § 2 Abs. 3 SpO genannte Mannschaften. Die Teilnahme eines Schiedsrichters an einer solchen Veranstaltung erfolgt auf eigene Verantwortung.
4. Für alle Spielleitungen, bei denen der KSA eine Ansetzung gemäß Durchführungsbestimmungen vornehmen würde, ist eine Erlaubnis des KSA notwendig. Eine Ansetzung ist als Erlaubnis anzusehen. Erfolgt keine Ansetzung über das DFBnet oder ist eine Ansetzung über das DFBnet technisch nicht möglich, so ist diese formlos bei dem KSO oder dem KSO-V einzuholen.
5. Bei Testspielen ist eine Ansetzung im eigenen Verein möglich. Die Qualifikation des Schiedsrichters darf nicht niedriger als zwei Spielklassen sein, als die bei diesem Spiel höherklassige Mannschaft. Der Verein kann bei Anmeldung des Testspiels einen vereinseigenen Schiedsrichter angeben, der das Spiel leiten soll. Der Ansetzer soll diesem Wunsch entsprechen.
6. Von Abs. 5 Satz 2 ausgenommen sind Schiedsrichter, die in den vergangenen fünf Jahren auf Bezirks- oder Verbandsebene Spiele leiteten. Für diese gilt die vorangegangene Klasseneinteilung.
7. Ein Schiedsrichtergespann wird immer dann angesetzt, wenn beide Mannschaften in ihren Pflichtspielen ebenfalls mit Schiedsrichtergespannen spielen oder dies vom Heimverein gewünscht wird. Ausnahmen sind begründet möglich und werden vom KSA beschlossen.

Punkt 7: Vorgehen bei Rückgaben

1. Die Rückgabe hat grundsätzlich beim zuständigen Ansetzer zu erfolgen. Die Zuständigkeit ist im Zweifel unter „Schiedsrichterausschuss“ auf www.nfv-kreisharburg.de einzusehen.

2. Nebst Spieldatum und Spielort hat eine Rückgabe stets unter Angaben von Gründen zu erfolgen. Bei unbegründeten Rückgaben kann es sich um einen Verstoß gegen die NFV-SRO handeln.
3. Sollte eine Rückgabe schriftlich erfolgen, so hat der SR sicherzustellen, dass die Nachricht zugestellt wurde.
4. Erfolgt nach einer Absage innerhalb von 48 Stunden, jedoch spätestens 24 Stunden vor Anpfiff, keine Rückmeldung des Ansetzers oder keine Absetzung, so soll der SR den Ansetzer erneut kontaktieren. Zeitgleich ist der KSO oder KSO-V zu informieren.
5. Im Falle einer kurzfristigen Rückgabe (weniger als 36 Stunden vor Spielbeginn) ist der zuständige Ansetzer telefonisch zu informieren. Sollte dieser nicht erreichbar sein, so ist ein weiterer Versuch beim KSO oder dem KSO-V zu unternehmen. Sollte auch der Zweitversuch nicht erfolgreich gewesen sein, dann ist eine Rückgabe per E-Mail an den zuständigen Ansetzer zulässig, wobei der KSO in CC zu nehmen ist. Im Falle von Zuwiderhandlungen kann es sich um eine verspätete Absage oder einen Nichtantritt handeln.
6. Die Schiedsrichter sind verpflichtet dem KSA Gründe mitzuteilen, die in Bezug auf Spielleitungen, ein Besorgnis der Befangenheit begründet könnten. Hierzu zählen insbesondere Verwandtschaftsverhältnisse zu Spielbeteiligten und Vereinsmitgliedern, sowie vorherige Vereinsmitgliedschaften.

Punkt 8: Vereinswechsel bei Schiedsrichtern

1. Wechselt ein Schiedsrichter bis zum 30. Juni den Verein, so wird er in der folgenden Saison auf das Schiedsrichter-Pflichtsoll des neuen Vereins angerechnet.
2. Wechselt ein Schiedsrichter nach dem 30. Juni, wird er auch in der laufenden Saison auf das Schiedsrichter-Pflichtsoll des bisherigen Vereins angerechnet.
3. Tritt ein Schiedsrichter nach dem 30. Juni aus einem Verein aus, kann er zur laufenden Saison nur von diesem Verein gemeldet werden.
4. Eine Abweichung von Punkt 8 Abs. 3 ist möglich, wenn der vorherige Verein den Schiedsrichter nicht erneut melden möchte.
5. Wird ein Schiedsrichter von seinem Verein abgemeldet oder ihm die Mitgliedschaft gekündigt, so kann er auch in der laufenden Saison einem neuen Verein angehören. In diesem Fall ist das Soll eines ganzjährigen Schiedsrichters zu erfüllen.

Punkt 9: Spielbericht und Spesen

1. Der Spielbericht ist unverzüglich, spätestens eine Stunde nach Spielende, auszufüllen und der spielleitenden Stelle zuzusenden. Bei Nichteinhaltung der Frist ist der Grund für diese im Spielbericht zu vermerken.
2. Der Sonderbericht ist unter „Dokumente“ im elektronischen Spielbericht anzuhängen oder ist, wenn kein Upload im Spielbericht möglich ist, dem Staffelleiter per E-Mail zu übersenden, wobei der KSO in CC der E-Mail zu nehmen ist. Dies hat

- spätestens 72 Stunden nach Spielende zu geschehen. Das Formular des NFV „Sonderbericht zu besonderen Vorkommnissen“ ist zwingend zu verwenden.
3. Erfolgt die Abrechnung der Aufwandsentschädigung über das Spesenpooling, so hat eine Freigabe der Spesen spätestens 24 Stunden nach Abpfiff zu erfolgen.

Punkt 10: Kreis-Coaching-Kader

1. Zur Förderung von Talenten innerhalb des Kreises bildet der KSA einen Kreis-Coaching-Kader, mit welchem besondere Fördermaßnahmen durchgeführt werden können.
2. Fördermaßnahmen sind insbesondere:
 - regelmäßige Coachings bei Spielen in der Leistungsklasse
 - Kurzlehrgänge nach § 17 NFV-SRO (Coaching-Treffen)
3. Über die Schiedsrichter, die dem Coaching-Kader angehören, entscheidet der KSA per unanfechtbaren Beschluss.

Punkt 11: Strafbefugnis des KSA

Die Durchführung von Verwaltungsverfahren wird in den Richtlinien für Verwaltungsverfahren der Schiedsrichter des NFV Kreis Harburg (RiVw) geregelt. Diese dienen einer fairen Behandlung der Schiedsrichter und einer geordneten Durchführung der Verwaltungsverfahren.

Punkt 12: Bezirksvortest

1. Die Teilnahme am Bezirksvortest ist für alle Schiedsrichter des Kreises, die in der künftigen Saison Spiele im Bezirk leiten wollen, obligatorisch.
2. Die Anforderungen werden vom Kreisschiedsrichterausschuss definiert.
3. Ein Nichtantreten oder ein nicht erfolgreiches Ablegen der Prüfung kann zur Nichtmeldung durch den Kreis für den Bezirk führen.
4. Sollte ein Schiedsrichter im selben Jahr an einem Lehrgang des Verbandes teilgenommen haben und dort die Anforderungen des Bezirksvortests erfüllt haben, so ist die Teilnahme am Bezirksvortest freiwillig.

Punkt 13: Schiedsrichteranwärterlehrgänge

1. Der KSA bietet mindestens zwei Anwarterlehrgänge pro Saison und pro Kalenderjahr an.
2. Die Mindestinteressentenzahl beträgt 15 Personen. Bei Unterschreitung kann der KSA den Lehrgang absagen.

Punkt 14: Lehrabende

1. Der KSA bietet monatlich mindestens eine Fortbildungsveranstaltung in Form eines Lehrabends an.
2. Die Dauer beträgt 90 bis 150 Minuten.
3. Im Monat Juli findet kein Lehrabend statt.

Punkt 15: Wiederaufnahme eines Schiedsrichters

1. Eine Wiederaufnahme auf die Schiedsrichterliste ist ohne Bedingungen möglich, wenn der Schiedsrichter dies beantragt und die letzte Spielleitung des Schiedsrichters weniger als 15 Monate zurückliegt.
2. Beträgt die Dauer zwischen der letzten Spielleitung und dem Antrag zur Wiederaufnahme mehr als 15 Monate, jedoch weniger als 30 Monate, so ist ein Regeltest erfolgreich zu absolvieren.
3. Beträgt die Dauer zwischen der letzten Spielleitung und dem Antrag zur Wiederaufnahme 30 Monate oder mehr, so ist ein Anwärterlehrgang erfolgreich zu absolvieren.
4. Ausnahmen hiervon, zu Gunsten des SR, können durch den KSO und den KSL beschlossen werden.

Punkt 16: Ehrungen und Wahl zu den Schiedsrichtern des Jahres

1. Bei langjähriger Tätigkeit kann ein Schiedsrichter entsprechend der NFV-Ehrungsordnung für seine Verdienste geehrt werden.
2. Der KSA kann eine kreisinterne Ehrung zu den Schiedsrichtern des Jahres durchführen lassen. Die Kategorien und Wahlkandidaten werden durch den KSA bestimmt. Die Wahl erfolgt durch alle aktiven Schiedsrichter. Die genauen Wahlvoraussetzungen, insbesondere der Wahlzeitraum, das Datum der Bekanntgabe des Wahlergebnisses und das Datum der Ehrung, werden durch den KSA festgelegt.

Punkt 17: Wahlempfehlung für den Kreistag

1. Durch eine demokratische Wahl in Bezug auf den Posten des Vorsitzenden des Kreisschiedsrichterausschusses wird dem Kreistag eine Wahlempfehlung durch alle Schiedsrichter gegeben.
2. Es gelten die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen.

Punkt 18: Vereinsschiedsrichterobleute

1. Jeder Verein soll einen Vereinsschiedsrichterobmann haben.
2. Der KSA delegiert gemäß § 2 Abs. 3 Buchst. I) NFV-SRO die folgenden Aufgaben an die Vereinsschiedsrichterobleute:
 - Einteilung der Schiedsrichter des eigenen Vereins zu Spielen, bei denen verbandsseitig keine Schiedsrichter angesetzt werden.
 - Werbung von Schiedsrichtern innerhalb des eigenen Vereins.

Punkt 19: Schiedsrichter-Ausweis

Der Schiedsrichter-Ausweis wird digital geführt. Eine Überprüfung der hochgeladenen Lichtbilder erfolgt regelmäßig, circa alle vier Wochen, selbstständig durch den SR-Ausschuss. Ehemalige aktive Schiedsrichter können beim KSA beantragen, als passive

Schiedsrichter geführt zu werden. Die Liste der passiven Schiedsrichter wird seitens des KSA Harburg jährlich geprüft.

Punkt 20: Antragstellung beim KSA

Jegliche den Spielbetrieb des KSA betreffende Anträge können begründet beim KSA eingereicht werden. Diese werden, wenn keine dringende Eile geboten ist, auf der nächsten Sitzung des Ausschusses zur Abstimmung gegeben und eine Entscheidung beschlossen.

Punkt 21: Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Durchführungsbestimmungen ist die gebührenfreie Anrufung nach § 15 Rechts- und Verfahrensordnung innerhalb von sieben Tagen nach Veröffentlichung der Ausschreibung auf der Homepage auf www.nfv-kreisharburg.de und Bekanntgabe der Veröffentlichung beim Kreissportgericht möglich. Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist sind die Durchführungsbestimmungen verbindlich.

Kreis Harburg, März 2026

Der Kreisschiedsrichterausschuss Harburg